

**Der Präsident
des Amtsgerichts Lichtenberg**

37

**Dienstanweisung
über die Information von Beklagten in
Räumungsrechtsstreitigkeiten über das Beratungsangebot der
„Zentralen Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot“**

Ab sofort ist – bis auf weiteres – bei der Zustellung von Räumungsklagen (die Wohnraum betreffen), der an den/die Beklagte/n zuzustellenden Klageschrift ein Exemplar des Faltblatts „Wir helfen Ihnen bei drohendem Wohnungsverlust“ der „Zentralen Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot“ beizufügen.

Das Faltblatt ist der Klage auch dann beizufügen, wenn die Klage nicht mit Mietschulden begründet wird (also auch bei Klagen die mit anderen Pflichtverletzungen des/r Mieter/s begründet werden).

Entsprechende Faltblätter werden den Zivilprozessgeschäftsstellen zur Verfügung gestellt. Die Faltblätter wurden dem Gericht in beschränkter Anzahl von der Beratungsstelle überlassen. Wenn diese aufgebraucht sind, ist dies der Verwaltung mitzuteilen, die dann neue Faltblätter anfordern wird.

Solange keine Faltblätter zur Verfügung stehen sollten, sind die Klageschriften ohne diese Faltblätter zuzustellen (die Bearbeitung des Falls soll sich also nicht deshalb verzögern, weil aktuell keine Faltblätter mehr zur Verfügung stehen)

Hintergrund:

Um Obdachlosigkeit zu vermeiden, sind die Gerichte gemäß § 36 Abs. 2 SGB XII schon jetzt verpflichtet, die Sozialhilfeträger über anhängige Räumungsklagen wegen Zahlungsverzugs zu informieren. Die Sozialämter laden Beklagte daraufhin nach

hiesiger Kenntnis zu Beratungsgesprächen ein. Dieses Angebot wird jedoch wohl häufig nicht wahrgenommen.

Die „Zentralen Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot“, eine von der Caritas und der Berliner Stadtmission getragene Einrichtung, die von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales unterstützt wird, bietet von Wohnungsverlust bedrohten Menschen Beratung sowie Vermittlungsgespräche zwischen diesen Menschen und den jeweiligen Vermietern an. Sie bietet u.a. Beratung ohne vorherige Terminvereinbarung an. Sie berichtet, dass es ihr häufig gelingt, mit Vermietern Vereinbarungen zu treffen, um Wohnungslosigkeit abwenden zu können.

Sie bat darum, die betroffenen Mieter durch das Gericht von ihrer Arbeit zu informieren. Dies soll versuchsweise nun geschehen.

Dabei soll das Faltblatt der Beratungsstelle genutzt werden, weil dieses sich auffällig von gerichtlichen Schreiben und den Klageschriften unterscheidet und so deutlich wird, dass es sich nicht um ein Angebot des Gerichts und auch um keines des Vermieters handelt.

Berlin, 28. Juni 2018

gez. Gräßle